



Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss Deutsche Bank-1

Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:

- 1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften, d.h. steuerliche Gestaltungsmodelle mit Leerverkäufen um den Dividendenstichtag, im Sinne von Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe Abschnitt B.II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 2) ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von den Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I wussten oder davon hätten wissen müssen und welche der genannten Stellen Maßnahmen ergriffen haben oder hätten ergreifen müssen, um die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I zu unterbinden, und wer in diesem Zusammenhang ggf. die Verantwortung trägt (siehe Abschnitt B.II.3. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 3) ob und wenn ja, von wem es Einflussnahmen auf Personen in zuständigen Stellen des Bundes oder Schnittstellen zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel gab, die steuerliche Behandlung der Cum/Ex-Geschäfte im Sinne von Unterabschnitt I nicht oder nicht gänzlich zu unterbinden (siehe Abschnitt B.II.4. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 4) ob und wenn ja, wie und zu welchen Beteiligungen an Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I es ggf. bei privaten Kreditinstituten, Kreditinstituten mit Beteiligung des Bundes oder Kreditinstituten während der Laufzeit von Stabilisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds gekommen ist, wer ggf. davon profitiert hat und ob Organe der Bank und von diesen beauftragte Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ggf. Vertreter der öffentlichen Eigentümer Kenntnisse über diese Geschäfte und deren rechtliche Gestaltung erhielten (siehe Abschnitt B.II.5. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 5) ob die im Untersuchungszeitraum von Stellen des Bundes getroffenen Maßnahmen effektiv und hinreichend sind, um den für die öffentlichen Haushalte ggf. eingetretenen Schaden zu reduzieren und welche Maßnahmen zu diesem Zweck ggf. eingeleitet werden müssten (siehe Abschnitt B.II.8. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601)



durch das

Ersuchen um Herausgabe

1. der von der Deutschen Bank AG an den Bundesverband deutscher Banken e. V. gerichteten Schreiben vom 21. Mai 1997 (Geschäftszeichen: wo - (Ug362)) und vom 13. Mai 2002 (ohne Geschäftszeichen) sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit diesen Schreiben im Zusammenhang stehen,
2. sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die sich allgemein oder vorbereitend auf die Schreiben des Bundesverbands deutscher Banken vom 20. Dezember 2002 und vom 9. Januar 2003 an das Bundesministerium der Finanzen beziehen oder in einem Zusammenhang mit dem Inhalt dieser Schreiben stehen.
3. sämtlicher Schreiben zu Wertpapiergeschäften um den Dividendenstichtag, die die Deutsche Bank AG im Vorfeld und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2007 an den Bundesverband deutscher Banken e.V., dessen Mitglieder oder die obersten Finanzbehörden des Bundes oder der Länder richtete, sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit den diesbezüglichen Neuregelungen durch das Jahressteuergesetz 2007 im Zusammenhang stehen,
4. sämtlicher Schreiben zu Wertpapiergeschäften um den Dividendenstichtag, die die Deutsche Bank in Vorbereitung und Umsetzung der Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. Mai 2009 (BStBI I S.631), vom 21. September 2010 (BStBI I S.753) und vom 3. März 2011 (IV C 1 - S 2252/09/10003:005) an den Bundesverband deutscher Banken e.V., dessen Mitglieder oder die obersten Finanzbehörden des Bundes oder der Länder richtete sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit den diesbezüglichen Neuregelungen im Zusammenhang stehen,
5. sämtlicher Schreiben zur Erhebung von Kapitalertragsteuer bei börsengehandelten Aktien, die die Deutsche Bank AG im Vorfeld und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum OGAW-IV-Umsetzungsgesetz an den Bundesverband deutscher Banken e.V., dessen Mitglieder oder die obersten Finanzbehörden des Bundes oder der Länder richtete, sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit den diesbezüglichen Neuregelungen durch das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz im Zusammenhang stehen,

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei der Deutsche Bank AG, vertreten durch den Vorstand, 60262 Frankfurt am Main.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel **bis 3 Wochen nach Zustellung** vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln.



Begründung

Mit den im Beweisantrag benannten Schreiben sowie mit Mails im Zeitraum vom 27. März 2009 bis zum 2. Januar 2012 soll die Deutsche Bank AG dem Bundesverband deutscher Banken e. V. Vorschläge zur Regelung von Wertpapiergeschäften um den Dividendenstichtag und zur Erhebung von Kapitalertragsteuer bei börsengehandelten Aktien übermittelt haben, die in die Vorbereitung und Umsetzung des Jahressteuergesetzes 2007 sowie des OGAW IV-Umsetzungsgesetzes eingingen.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'H. Krüger'.

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB